

Satzung

des Reitvereins "Reiterfreunde Malzhagen e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Reiterfreunde Malzhagen e.V.". Er hat seinen Sitz in 5223 Nümbrecht-Malzhagen und gehört dem Kreisverband Oberberg an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. (Er ist in das Vereinsregister eingetragen).

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.
Seine besonderen Ziele:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzungen aufgeführten Zweck beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemein-nützigkeit zu fördern bzw. aufzubauen zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beiträge und Gebühren für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7

Ur- bzw. Stammitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammitglied sein.



2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen sind nur Ur- bzw. Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stammitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stammitglied werden will. Eine Änderung der Stammitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassensführer, dem Sport- und Sozialwart, dem Fachwart für Freizeitreiten und dem Breitensport, und dem Jugendwart. Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand, ausgenommen Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Der Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.d. §§ 26 ff. BGB. Beide haben Einzelbefugnis.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschrift der Versammlungen. Der Kassensführer übernimmt die Rechnungs- und Kassensführung und erstattet den Geschäftsbericht. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins nach den Richtlinien der beigefügten Jugendordnung zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. Bezirkes wählen den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.



2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführers, Kassenführers, des Sport- und Sozialwarts, des Fachwarts für Freizeitreiten und Breitensport und die Bestellung des Reitlehrers,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
4. Beschlußfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfaßt.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahres-

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.

rechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

§ 12

Der Verein wurde am 18.02.1972 gegründet.

